

Haus- und Badeordnung für die kommunalen Strand- und Freibäder der  
Landeshauptstadt Magdeburg  
- Fachbereich Schule und Sport -

## **§ 1**

### **Zweck der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Objektes. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse aller Nutzer\*innen.
2. Mit dem Betreten des Strand- bzw. Freibades erkennen die Nutzer\*innen die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichten sie sich, allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen und Gruppenbesuchen (Wettkämpfe, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind Übungsleiter\*innen, Betreuer\*innen und Lehrkräfte mit dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachtet werden. Sie sind verpflichtet, die Gruppen beim Aufsichtspersonal an- und abzumelden. Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen haben ihre Gruppen im gesamten Bereich des Objektes und unterstützend am Beckenrand zu beaufsichtigen.

## **§ 2**

### **Nutzer\*innen**

1. Grundsätzlich besteht für alle das Recht, das Strand- bzw. Freibad während der Öffnungszeiten zu benutzen. Nutzer\*innen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
2. Unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehende Personen sowie Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden, haben keinen Zutritt oder können des Bades verwiesen werden.

3. Personen mit epileptischen oder geistigen Krankheiten sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist der Aufenthalt nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Sie sind verpflichtet, sich beim Aufsichtspersonal an- und abzumelden. Die Begleitperson hat sich am Wasser in unmittelbarer Nähe aufzuhalten.
4. Für Kinder unter 8 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson erlaubt. Die Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Auf Verlangen ist das Alter nachzuweisen. Begleitpersonen unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als ein Kind begleiten. Begleitpersonen von Kindern sind für deren Beaufsichtigung und Verhalten verantwortlich.

### **§ 3 Eintrittskarten**

1. Die Nutzer\*innen erhalten gegen Zahlung der in der gültigen Entgeltordnung festgesetzten Entgelte eine Eintrittskarte. Bei Ermäßigungen bzw. personengebundenen Eintrittskarten (z.B. Jahreskarte) sind die Nutzer\*innen verpflichtet, den entsprechenden Nachweis vorzulegen bzw. sich unter Vorlage eines geeigneten amtlichen Dokumentes auszuweisen. Mit dem Kauf der Eintrittskarte werden die Bestimmungen der Entgeltordnung sowie der Haus- und Badeordnung anerkannt.
2. Die Eintrittskarte ist so lange aufzubewahren und dem Personal bzw. vom Betreiber ermächtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen, bis die Einrichtung verlassen wird. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorengegangene oder nicht abgegoltene Karten wird nicht erstattet.
3. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar und verlieren bei Verlassen der Einrichtung ihre Gültigkeit.
4. Am Strandbad Barleber See können Campingplatznutzer\*innen entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Stadt und Campingverein e. V. das Strandbad nutzen. Sie haben sich entsprechend auszuweisen. Besucher\*innen des Campingplatzes müssen bei Nutzung des Strandbades an der Strandbadkasse eine Eintrittskarte erwerben.

## § 4 Öffnungszeiten/Nutzungszeit

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss für das Strand- bzw. Freibad werden öffentlich (Aushang, Internet) bekannt gegeben.

Die Regelöffnungszeit ist jährlich festgelegt zwischen Mai und September von 10.00 - 19.00 Uhr in den Strand- und Freibädern. In den Sommerferien ist bei Bedarf (z.B. Anmeldung Schulklassen) auch eine frühere Öffnung möglich.

Bei kalter Witterung (um 15.00 Uhr weniger als 18° C Lufttemperatur und/oder starke Bewölkung) wird die Kassierung und Wasseraufsicht nach Lautsprecherdurchsage eingestellt! An Hochsommertagen (um 12.00 Uhr bzw. danach mindestens 28° C Lufttemperatur) kann die Wasseraufsicht bis 20.00 Uhr erfolgen (Information an den Kassen).

Sollten die Witterungsbedingungen ein Baden im Freien unmöglich machen, schließen die Strand- und Freibäder bzw. die Tagesöffnungszeiten werden verkürzt. Hierüber wird aktuell kurzfristig per Aushang in den einzelnen Bädern sowie über [www.magdeburg.de/Kultur-Sport/Bäder/](http://www.magdeburg.de/Kultur-Sport/Bäder/) informiert.

2. Außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen keine Betriebsaufsicht und keine Beaufsichtigung des Badebetriebes. Das Baden erfolgt dann auf eigene Gefahr. In den Strandbädern erfolgt eine Beaufsichtigung des Badebetriebes nur an den ausgewiesenen Bereichen. Auch in den nicht bewachten bzw. zeitlich (z.B. bei Schlechtwetter) nicht betriebenen Strandabschnitten erfolgt das Baden auf eigene Gefahr. Hierzu sind die Ausweisungen vor Ort und die Flaggensignale zu beachten. Mit Betreten des Geländes erkennen die Nutzer\*innen dies an.
3. Bei Überfüllung kann das Strand- bzw. Freibad zeitweise für weitere Nutzer\*innen gesperrt werden.
4. Bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen kann z.B. zur Absicherung des Schul- und Vereinssports, von Kursangeboten o. ä. die Öffnungszeit allgemein bzw. die Benutzung für bestimmte Bereiche beschränkt werden.

5. Die Nutzungszeit endet 15 Minuten vor Betriebsschluss sowie der Einlass eine Stunde vor Betriebsschluss.
6. Kinder unter 14 Jahren haben zu den öffentlichen Badezeiten ab 18.00 Uhr nur Zutritt in Begleitung einer geeigneten mindestens 18 Jahre alten Begleitperson.

## **§ 5**

### **Verhalten im Strand- bzw. Freibad**

1. Die Nutzer\*innen sollen sich so verhalten, dass Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme die Grundlage für die Nutzung bilden, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z.B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung untersagt.
2. Nichtschwimmer\*innen dürfen im Freibad nur das Nichtschwimmerbecken bzw. im Strandbad nur die durch Bojen gekennzeichneten Nichtschwimmerbereiche nutzen.  
Schwimmer\*in ist, wer den Umfang seiner schwimmerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten durch eine Schwimmprüfung nachgewiesen hat. Als unterste Stufe gilt der Erwerb des „Seepferdchens“ und damit die Bezeichnung „Frühschwimmer“.
3. Die Benutzung der Sprunganlagen (gilt auch für Startblöcke) ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Mit Freigabe der Sprunganlage ist das Unterschwimmen des Sprungbereiches untersagt.
4. Die Benutzung von Sport-, Spiel- und Wasserspielgeräten in den Schwimmbecken, z. B. Schwimmflossen, Schnorchel und Taucherausrüstungen, ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Ballspiele (insbesondere Fußball, Volleyball, Handball, Basketball) sind nur in den hierfür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Das Benutzen der Sport- und Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
5. Die Benutzung von Booten und Wassertretern unterliegt einer gesonderten Regelung. Ausgenommen sind Rettungsboote sowie Rettungsmittel, die ausreichend als solche gekennzeichnet sind.

6. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzer\*innen haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Bei schuldhaften Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld erhoben.
7. Finden Nutzer\*innen die zugewiesene Einrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so müssen sie dies sofort dem Personal mitteilen.
8. Fahrzeuge dürfen im Außenbereich des Strand- bzw. Freibades nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.  
Das Abstellen von Fahrrädern, Lastenrädern, E-Scootern oder sonstigen Fortbewegungsmitteln ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.
9. Grillen ist nur in den Strandbädern an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

**Ausdrücklich nicht gestattet ist:**

- a) übermäßiger Lärm, lautes Singen, Pfeifen sowie die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
- b) im Strand- bzw. Freibad umherzurennen, an den Einstiegsleitern, Geländern und Halterungen zu turnen, von den Längsseiten in die Schwimmbecken zu springen, Nutzer\*innen in die Schwimmbecken zu stoßen, unterzutauchen oder in ähnlicher Weise zu belästigen, durch Übungen und Spiele andere Besucher zu stören,
- c) das Rauchen in sämtlichen Räumen und an allen Schwimmbecken-umgängen,
- d) der Konsum von Cannabis (§ 5 Konsumverbot, KCanG),
- e) die Nutzung von Shishas/Wasserpfeifen,
- f) das Mitbringen von Tieren,
- g) das Wegwerfen von Abfall, außer in die dafür vorgesehenen Behälter,
- h) das Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten,
- i) das Benutzen von Behältern aus Glas (Flaschen, Gläser usw.) im Umkleide-, Sanitär-, Liege- und Badebereich,
- j) jede Ausübung eines Gewerbes ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Magdeburg,
- k) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren vorherige Zustimmung sowie die Nutzung von Mobiltelefonen in den Becken und am gesamten Beckenumlauf,
- l) bei Gewitter zu baden,

- m) außerhalb der durch Bojen gekennzeichneten Grenzen zu schwimmen,
- n) das Durchqueren der Badebereiche mit Wassertretern, Ruder- oder anderen Sportbooten sowie Surfbrettern,
- o) das Angeln im gesamten Strandbereich,
- p) die Benutzung der Wasserrutschen durch Kinder von 0 - 6 Jahren ohne Begleitung einer geeigneten mindestens 16 Jahre alten Begleitperson,
- q) die Benutzung von E-Scootern, Skateboards u.ä. Fortbewegungsmitteln in den Freibädern,
- r) das Spucken, insbesondere auf die Beckenumgänge und in die Schwimmbecken.

## **§ 6** **Betriebshaftung**

1. Der Betreiber haftet nur für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen, aber nicht für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Badeordnung, gegen Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Nutzung der Einrichtungen entstanden sind.
2. Schäden, die Nutzer\*innen erleiden, sind unverzüglich dem/der aufsichtsführenden Schwimmmeister\*in zu melden. Die hieraus entstehenden möglichen Schadenersatzansprüche sind unverzüglich schriftlich bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Schule und Sport, geltend zu machen.

## **§ 7** **Wertgegenstände/Fundgegenstände**

1. Den Nutzern\*innen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Strand- bzw. Freibad zu nehmen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld oder Bekleidung bzw. für Beschädigungen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, es erfolgt eine Abgabe an der Kasse gegen Entgelt.
2. Die Nutzer\*innen sind für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Betreiber geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

3. Werden Gegenstände innerhalb des Strand- bzw. Freibades gefunden, so sind diese beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

## § 8

### Zutritt/Badebekleidung

1. Der Zugang zu den Strand- und Freibädern ist nur über die hierfür vorgesehenen Wege und Eingangsbereiche gestattet.
2. In den Freibädern dürfen die Beckenumgänge nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Surf- und Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.
3. Der Aufenthalt im Wasser ist nur in handelsüblicher Badebekleidung gestattet, wie z.B. Badehose, Badeshorts, Bikini, Badeanzug, Burkini. Badehosen und Badeshorts dürfen maximal knielang sein. Nicht gestattet ist Straßen- oder Alltagskleidung. Das Tragen von Unterhosen/Unterwäsche unter entsprechenden Badehosen/-shorts ist untersagt.
4. Es ist nicht gestattet, die Badebekleidung in den Schwimmbecken auszuwaschen oder auszuwringen. Für diese Zwecke sind die hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen.
5. Freikörperkultur (FKK) ist nur in für diesen Zweck ausgeschilderten Abschnitten des Strandbades Neustädter See gestattet. Die Nutzer\*innen sind verpflichtet in diesem Bereich ihre Kleidung abzulegen. Eine Ausnahme hiervon kann in begründeten Einzelfällen, z.B. für Kleinkinder, durch das Aufsichtspersonal festgelegt werden.

## § 9

### Aufsicht

1. Dem Betreiber obliegen die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart worden. Das Personal übt das Hausrecht aus und hat im Interesse der Nutzer dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.

2. Das Personal ist befugt, Nutzer\*innen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Strand- bzw. Freibad zu verweisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so ist mit Erstattung einer Strafanzeige zu rechnen.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, wird ein Hausverbot ausgesprochen.

### **§ 10 Körperreinigung**

1. Jeder Nutzer soll vor dem Benutzen der Schwimmbecken die Duschen und Durchschreitebecken benutzen.
2. In den Schwimmbecken ist eine Körperreinigung nicht gestattet.
3. Das Rasieren sämtlicher Körperpartien, Pediküren, Maniküren, Haare färben u.ä. ist nicht gestattet.
4. Das Duschen in den Strandbädern mit Duschbad ist nicht gestattet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

1. Die Haus- und Badeordnung tritt am 18.05.2024 in Kraft.
2. Am gleichen Tag tritt die Haus- und Badeordnung für die kommunalen Strand- und Freibäder der Landeshauptstadt Magdeburg - Fachbereich Schule und Sport - vom 01.05.2013 außer Kraft.

Magdeburg, 13.05.2024

Richter  
Fachbereichsleiterin  
FB Schule und Sport